

der Embryo kann sich auf das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit berufen; darüber hinaus ist eine Grundrechtsträgerschaft auch für andere grundrechtliche Schutzgüter, etwa die Eigentumsgarantie, denkbar.<sup>17</sup> Eine Relativierung des personellen Schutzbereichs der Grundrechte nach Massgabe von qualitativen Kriterien wie Selbstbewusstsein, Reflexionsfähigkeit oder Ähnliches stellt gerade die existentiellen grundrechtlichen Gewährleistungen zur Disposition. Dies aber wird der Funktion von Grundrechten nicht gerecht.<sup>18</sup>

Mit dieser Feststellung ist indes noch keine Aussage darüber getroffen, ab wann man im grundrechtlichen Sinne von einer natürlichen Person als Grundrechtssubjekt sprechen kann. Während das schweizerische Bundesgericht sich bislang nicht zur Frage des Beginns des Lebens geäußert hat, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht schon relativ früh einen weit ausgreifenden Lebensschutz bejaht und «jedenfalls» ab Nidation einen solchen anerkannt.<sup>19</sup> Nach zutreffender Auffassung ist präzisierend festzuhalten, dass auch schon die befruchtete menschliche Eizelle Grundrechtssubjekt ist, bereits ein sich selbst organisierendes, dynamisches und autonomes biologisches System.<sup>20</sup>

Für das *Ende* der Grundrechtsfähigkeit wird oftmals auf den mit dem Tod des Menschen gleichgesetzten Ganzhirntod abgestellt.<sup>21</sup> Die unterschiedlichen Begründungen für diese sog. Hirntodkonzeption vermögen allerdings aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht zu überzeugen. Abzustellen ist vielmehr auf den irreversiblen Herz-Kreislauf-Tod.<sup>22</sup> Das – wie auch immer näher konkretisierte – Ende der Grundrechtsfähigkeit schliesst im übrigen nicht aus, dass bestimmte

8

9

17 Siehe Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 3; zusammenfassend für die deutsche Diskussion etwa Huber, Grundrechtsträger, Rz. 6 ff.

18 Näher hierzu Höfling, Von Menschen und Personen, S. 363 ff.; zustimmend etwa Huber, Grundrechtsträger, Rz. 7 f.

19 Siehe BVerfGE 39, 1 (37); ferner 88, 203 (251).

20 Dazu mit weiteren Nachweisen etwa Höfling Wolfram, Biomedizinische Auflösung der Grundrechte?, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2002/II, 2003, S. 99 (103 ff.); ders., Reprogenetik und Verfassungsrecht, Köln 2001, S. 15 ff.

21 Siehe etwa für Österreich Kucsko-Stadlmayer, Strukturen, Rz. 24; für die Schweiz Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 5, und BGE 98 I a 508, 514 ff.; BGE 123 I 112, 128.

22 Hierzu näher Höfling Wolfram, Ums Leben und Tod – Transplantationsgesetzgebung und Grundrecht auf Leben, in: JZ 1995, 26 ff.; ders., in: ZBJV 1996, S. 787 ff.; ders., in: Bondolfi Alberto/Kostka Ulrike/Seelmann Kurt (Hrsg.), Hirntod und Organspende, Basel 2003, S. 81 ff.